Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

August 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Änderungen des Melderechts

I. Allgemeines

Mit der vom Bundestag beschlossenen Regelung des „Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens" werden neben einigen rein redaktionellen Änderungen und Ergänzungen **grundlegende Informations- und Mitwirkungspflichten sowie Datenübermittlungsstandards neu** in das Melderecht **aufgenommen**:

Insbesondere dürfen **Melderegisterauskünfte zukünftig für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels" an Firmen** auch dann **erteilt werden**, wenn die betroffene Person gegen die Übermittlung für jeweils diesen Zweck Widerspruch eingelegt hat und zwar dann, wenn die Daten ausschließlich zur Bestätigung oder Berichtigung bereits vorhandener Daten verwendet werden.

Die Einführung dieser Ausnahme vom Verbot der Übermittlung bei Widerspruch wird **gravierende Auswirkungen** für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Meldebehörden haben: Bislang konnten Auskunfteien und Adresshändler keine Adressen aus dem Melderegister ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen erhalten. Mit der nun beschlossenen Änderung würde eine (vermeintlich) nicht korrekte Adresse ausreichen und schon könnten Adresshändler die geprüften aktuellen Adressen aus dem Melderegister zur Bestätigung oder Berichtigung ihrer Adress-Altbestände erhalten und weiter veräußern.

II. Die Neuregelungen im Überblick

1. Meldegeheimnisverpflichtung der Beschäftigten, § 5 MRRG

Alle bei der Meldebehörde Beschäftigten oder für diese Tätigen sind auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten.

2. Auskunft an den Betroffenen § 8 MRRG

Künftig erhält der Betroffene Auskunft über die Art der übermittelten Daten bei automatisierten Abrufen auf Antrag im Einzelfall.

3. Allgemeine Meldepflicht, § 11 MRRG

Die bisherige Wochenfrist zur Erfüllung der Meldepflicht wird auf 2 Wochen ausgedehnt, außerdem wird ein Antragsrecht für einfache und erweiterte Meldebescheinigungen aufgenommen. Für die Anmeldung von Neugeborenen wird eine automatische Datenübermittlung durch die Standesämter normiert.

4. Informationspflichten der Wohnungsgeber, § 11 IV MRRG

Wieder in das Melderecht aufgenommen wird eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei An- und Abmeldung, der nunmehr den Ein- oder Auszug der meldepflichtigen Person zu bestätigen hat. Bei Verweigerung der Bestätigung oder nicht rechtzeitigem Erhalt wird eine diesbzgl. Mitteilungspflicht des Meldepflichtigen begründet.

5. Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, § 16 I MRRG

Hier gelten künftig §§ 29, 30 MeldFortG, die u.a. einen vorausgefüllten Hotelmeldeschein, d.h. eine hotelinterne Datenübertragung, ermöglichen. Damit soll das Ausfüllen durch den Gast entfallen und auf eine unterschriftliche Bestätigung der ggf. bereits dem Hotel bekannten Daten beschränken.

6. Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen, § 16 II MRRG

Diese besonderen Meldepflichten werden, ebenso wie die Auskunftspflicht zur Identitätsfeststellung von einzelnen Personen, ersatzlos abgeschafft; lediglich eine Anmeldepflicht für den Leiter dieser Einrichtungen bleibt in den Fällen, in denen dort aufgenommene Personen nicht im Inland gemeldet sind und ihrer Meldepflicht innerhalb von 3 Monaten nicht selbst nachkommen können.

7. Einfache Melderegisterauskünfte, § 21 I MRRG

Künftig ist eine einfache Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn der Auskunftsverlangende eine ausdrückliche Erklärung abgibt, die Auskunftsdaten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwenden zu wollen. Auf das Recht des Betroffenen, einer automatisierten Melderegisterdatenauskunft zu widersprechen, soll nun schon bereits bei der Anmeldung hingewiesen werden.

8. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, § 19 MRRG

Neu ist die jährliche Bekanntmachungspflicht zum bestehenden Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung.

9. Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen und Behandlung von Auskunftssperren, §§ 18, 21 V u. VII MRRG

Neu ist eine Mitteilungspflicht an den Betroffenen bei einer bestehenden, von Amts wegen eingetragenen, Auskunftssperre über jede Meldedatenanfrage sowie die ausdrückliche Verpflichtung der Meldebehörde, den Betroffenen vor der Löschung einer Auskunftssperre zu unterrichten.

10. Datenübermittlungen durch automatisiertem Abruf, §§ 18, 21 MRRG

Künftig sind bestimmte Abfragedaten zu protokollieren und aufzubewahren.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§§ 566a, 578

Kautionshaftung des Erwerbers
Insolvenz des Voreigentümers

BGB

(BGH in NZM 2012, 344; Urteil vom 07.03.2012 – XII ZR 13/10)

Auf den **Ersteher eines vermieteten Grundstücks geht** die **Verpflichtung zur Rückzahlung der Mietkaution** an den Mieter **auch dann über, wenn** der **insolvent gewordene Voreigentümer** die vom Mieter erhaltene **Mietsicherheit nicht getrennt von seinem sonstigen Vermögen angelegt** hatte.

*„Die mieterschützende Vorschrift des § 566a BGB enthält die nach früherem Recht (§ 572 BGB a.F.) gegebene Tatbestandsvoraussetzung, dass die Sicherheit dem Erwerber ausgehändigt wird oder dieser dem früheren Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt, nicht mehr. Durch die geänderte Vorschrift wird der Erwerber dem Mieter gegenüber zur Rückzahlung der Sicherheit ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob er die Mietsicherheit vom früheren Vermieter ausgehändigt bekommen hat oder noch erhalten kann. Nach der **gesetzlichen Wertung des § 566a BGB** übernimmt er damit auch das **Insolvenzrisiko des früheren Vermieters**, wenn dieser die Mietsicherheit weder insolvenzfest angelegt hat noch an den Erwerber aushändigt. Die ungeschmälerte Rückzahlungspflicht des Erwerbers besteht in einem solchen Fall fort (Schmidt-Futterer, MietR, 9. Aufl., § 551 Rn 111; MüKo-BGB/Häublein, 5. Aufl., § 566a Rn 13; Schmidt-Futterer, § 566a Rn 24; Zipperer ZfIR 2007, 388; Blank/Börstinghaus, Miete, 3. Aufl., § 566a Rn 30; Löhnig/Gietel, ZVG, § 57 Rn 27; Stöber, ZVG, 19. Aufl., § 57 Rn 4.6; Böttcher, ZVG, 5. Aufl., § 57 Rn 3; Hintzen/Engels/Rellermeyer, ZVG, 13. Aufl., § 57 Rn 14; Derleder WuM 2002, 239), ebenso wie ein Erwerber, an den das Grundstück vom Insolvenzverwalter veräußert wird, für die Rückzahlung haftet (vgl. Staudinger/Emmerich, BGB, 2011, § 566a Rn 7; MüKo-BGB/Eckert, 2. Aufl., § 111 Rn 11; Franken/Dahl, Mietverhältnisse in der Insolvenz, 2. Aufl., Rn 254; Derleder NZM 2004, 568; a. A. Noltin NZI 2007, 149).*

*Der Gesetzgeber hat damit der Sache nach eine **Belastung des vermieteten Grundstücks** geschaffen."* (BGH aaO)

StGB
§ 263

Betrug
Automatisiertes Mahnverfahren

StGB

(BGH in NStZ 2012, 322; Beschluss vom 20.12.2011 – 4 StR 491/11)

Werden **Mahnanträge mit falschen Tatsachenbehauptungen im automatisierten Verfahren** bearbeitet, **scheidet** eine **Strafbarkeit wegen vollenden Betrugs aus, weil** es an der erforderlichen **Täuschung einer natürlichen Person fehlt**.

„Auch im Mahnverfahren [kann] durch falsche Tatsachenbehauptungen bei der Antragstellung ein Betrug gem. § 263 I StGB begangen werden. Der Umstand, dass die Angaben des Ast. nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden (§§ 691 I, 692 I Nr. 2

*ZPO), schließt die Annahme eines täuschungsbedingten Irrtums auf Seiten des bearbeitenden Rechtspflegers (§ 20 Nr. 1 RPflG) nicht aus. Das Mahnverfahren soll eine **vereinfachte Durchsetzung gegebener Ansprüche ermöglichen**, nicht aber der Durchsetzung unbegründeter Forderungen dienen (BGHZ 101, 380). Als unabhängiges Rechtspflegeorgan (§ 1 RPflG) ist der Rechtspfleger der materiellen Gerechtigkeit verpflichtet (Art. 20 III GG). Er darf daher nicht sehenden Auges einen unrichtigen Titel schaffen. Hat er – aus welchen Quellen auch immer – Kenntnis davon, dass der zur Rechtfertigung eines Mahnantrages angebrachte Tatsachenvortrag entgegen der sich auch insoweit aus § 138 I ZPO ergebenden Verpflichtung zu wahrheitsgemäßem Vorbringen (MüKo-ZPO/Wagner 3. Aufl., § 138 Rn 1; Musielak/Stadler ZPO, 8. Aufl., § 138 Rn 1) unwahr ist und der geltend gemachte Anspruch deshalb nicht besteht, muss er den Antrag zurückweisen. Erlässt er den beantragten Bescheid, geschieht dies daher regelmäßig in der allgemeinen – nicht notwendig fallbezogen aktualisierten – Vorstellung, dass die nach dem Verfahrensrecht ungeprüft zu übernehmenden tatsächlichen Behauptungen des Ast. pflichtgemäß aufgestellt wurden und wahr sind (BGHSt 24, 257; offengelassen in BGH BGHR § 263 I StGB Täuschung 19; OLG Düsseldorf NStZ 1991, 586; mit abweichender Begründung aber im Ergebnis ebenso NK-StGB-Kindhäuser 3. Aufl., § 263 Rn 192; Kindhäuser, StrafR BT II, 6. Aufl., § 27 Rn 39; a.A. LK-Tiedemann, 11. Aufl., § 263 Rn 90; Schönke/Schröder-Cramer/Perron, 28. Aufl., § 263 Rn 52; MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn 110 und 215; Kretschmer GA 2004, 458; Lackner/Kühl, 27. Aufl., § 263 Rn 17; Maurach/Schröder/Maiwald, StrafR BT, Teilbd. 1, 10. Aufl., § 41 Rn 66; Otto JZ 1993, 652). Ist dies nicht der Fall, hat sich der Rechtspfleger in einem Irrtum befunden, der seine Entscheidung für den Erlass der nachfolgenden Bescheide und damit die für das Vermögen des Antragsgegners nachteiligen Verfügungen bestimmt hat."* (BGH aaO)

StGB
§ 263

Betrug

StGB

Einreichung eines gefälschten Schecks

(BGH in ZAP 2012, 591; Beschluss vom 06.03.2012 – 4 StR 669/11)

Die **Einreichung eines gefälschten Schecks** und **Abhebung des Betrags vom bezogenen Konto** stellt **nicht ohne Weiteres** einen **Vermögensschaden i. S. des § 263 I StGB** dar.

*„Bei der betrügerischen Einreichung gefälschter Schecks trifft die über die Existenz einer wirksamen Scheckanweisung **getäuschte Inkassobank** durch die Erteilung der Vorbehaltsgutschrift eine **Vermögensverfügung zu Lasten ihres Vermögens**. Die **Vorbehaltsgutschrift** führt zu einer **schadensgleichen Vermögensgefährdung**, soweit der Kontoinhaber tatsächlich die Möglichkeit hat, auf den vorläufig gutgeschriebenen Scheckbetrag zuzugreifen (vgl. BGH NStZ-RR 2007, 236; Satzger aaO § 263 Rn 204; Müller-Gugenberger/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., § 49 Rn 16) und die Inkassobank nach den konkreten Umständen des Einzelfalles durch das ihr zukommende Rückbelastungsrecht nicht hinreichend gegen eine Vermögenseinbuße gesichert ist. Eine solche Sicherung der Bank ist in dem Umfang gegeben, in dem das Konto ohne Berücksichtigung der Vorbehaltsgutschrift ein Guthaben aufweist und zu erwarten steht, dass die Rückbelastung des Scheckbetrags wertmäßig abgedeckt sein wird. Aber auch in Fällen, in denen auf Grund der Rückbuchung mit einem Debetsaldo zu rechnen ist, fehlt es an einer schadensgleichen Vermögensgefährdung, soweit ein **aus dem Wegfall der Vorbehaltsgutschrift resultierender Ausgleichsanspruch** der Bank anderweitig, etwa durch das Pfandrecht der Bank aus Nr. 14 AGB-Banken, gesichert ist oder seitens der Bank **ohne Schwierigkeiten realisiert werden kann**, weil der Kontoinhaber zum Ausgleich des Kontos willens und in der Lage ist (vgl. zum Lastschriftbetrug BGHSt 50, 147; BGH wistra 2006, 20; BGH wistra 2010, 476; a.A. OLG Hamm NJW 1977, 1834)."* (BGH aaO)

RVG
§§ 4a I, 4b

Rechtsanwaltshonorar

RVG

Unwirksamkeit einer Honorarvereinbarung

(OLG München in ZAP 2012, 636; Urteil vom 02.05.2012 – 15 U 2929/11)

Ein **Rechtsanwalt muss sich an** einer **unwirksamen Vergütungsvereinbarung festhalten lassen**. Er **verstößt gegen Treu und Glauben, wenn** er unter Berufung auf das anwaltliche Gebührenrecht **nachträglich Gebühren geltend macht, auf die er ursprünglich** durch Abschluss einer gegen eben dieses Gebührenrecht verstoßenden und daher unwirksamen Vergütungsvereinbarung **verzichtet hat**. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht deswegen, weil sich der Mandant zuerst auf die Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung beruft. Eine **Ausnahme von diesem Grundsatz** ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn der **Mandant arglistig gehandelt** hat.

*„Es ist ausschließlich Sache des insoweit fachkundigen Rechtsanwalts, beim Abschluss einer Vergütungsvereinbarung auf die **Einhaltung des anwaltlichen Gebühren- und Standesrechts** zu achten. Der Mandant muss sich auf die vom Anwalt vorgeschlagene Honorarregelung verlassen und seine wirtschaftlichen Dispositionen hierauf einrichten können; er ist in seinem Vertrauen, dass für die Tätigkeit des Anwalts keine höheren Gebühren anfallen als vereinbart, schutzwürdig (vgl. BGHZ 18, 340; BGH MDR 1976, 1001; BGH NJW 1980, 2407; OLG Düsseldorf JurBüro 2004, 536; zustimmend Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Aufl. 2007, Teil 2 Rn 15, 22; Mayer/Kroiß/Teubel, RVG, 5. Aufl. 2012, § 4b Rn 3 ff.; Schneider/Wolf/Onderka, Anwaltkommentar RVG, 6. Aufl. 2012, § 4b Rn 10; Vogeler JA 2011, 321). Dem Gesetzgeber war diese Rspr. bei Erlass von § 4b RVG ausweislich der Gesetzesbegründung bekannt; er hat keinen Anlass gesehen, hieran etwas zu ändern (vgl. BT-Drs. 16/8384, S. 12).*

*Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht deswegen, weil es hier der [Mandant] war, der sich zuerst auf die Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung berufen hat. Allein dieser Umstand lässt die vorgenannten Gründe, die die Abrechnung einer über die getroffene Vereinbarung hinausgehenden gesetzlichen Vergütung als **treuwidrig** erscheinen lassen, nicht entfallen. Eine Ausnahme von dem dargestellten Grundsatz ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn der **Mandant arglistig gehandelt** hat, etwa durch falsche Angaben veranlasst hat, dass ein Erfolgshonorar trotz Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 4a I RVG vereinbart worden ist (Mayer/Kroiß/Teubel, § 4b Rn 6; Schneider/Wolf/Onderka, § 4b Rn 13)."* (OLG München aaO)

BGB
§ 560 IV

Betriebskostenvorauszahlungen

BGB

Anpassung nur auf Basis einer formell und inhaltlich korrekten Abrechnung

(BGH in MDR 2012, 752 = NJW 2012, 2186; Urteil vom 15.05.2012 – VIII ZR 246/11)

Die **Anpassung von Betriebskostenvorauszahlungen setzt** eine **formell und inhaltlich korrekte Abrechnung voraus**.

I. Gem. **§ 560 IV BGB** kann jede Partei nach einer Abrechnung der Betriebskosten durch Erklärung in Textform eine **Anpassung der Vorauszahlungen auf eine angemessene Höhe** vornehmen.

Hierfür genügte nach der **(bisherigen) Rspr. des BGH** allerdings eine **formell ordnungsgemäße Abrechnung**; auf die inhaltliche Richtigkeit kam es nicht an (BGH NZM 2008, 121; BGH NZM 2010, 315; BGH NZM 2010, 736).

Die bisherige BGH-Rspr. beruhte auf der Überlegung, dass über die Anpassung der Vorauszahlungen alsbald nach einer Abrechnung Klarheit herrschen sollte und deshalb möglicherweise aufwendige Streitigkeiten über die Richtigkeit der Abrechnung nicht in diesem Rahmen ausgetragen werden sollten, zumal es lediglich um vorläufige Zahlungen geht, über die im Rahmen der späteren Jahresrechnung ohnehin noch Rechenschaft abzulegen ist.

II. **An dieser Auffassung hält BGH aaO nicht fest**.

„Bei dieser Sichtweise [wird] ***der mit der Anpassung der Vorauszahlungen verfolgte Zweck nicht hinreichend berücksichtigt****. Durch die Anpassung soll eine* ***möglichst realistische Bemessung der Vorauszahlungen*** *erreicht werden, so dass bei der späteren Abrechnung weder ein großes Guthaben des Mieters noch eine hohe Nachforderung des Vermieters entstehen. Aus diesem Grund dürfen nach der Rspr. des Senats bereits absehbare Kostensteigerungen bei der Anpassung berücksichtigt werden, während ein abstrakter Sicherheitszuschlag nicht zulässig ist (BGH NZM 2011, 880). Blieben inhaltliche Fehler, die das Abrechnungsergebnis zu Lasten des Mieters verändern, bei der Anpassung unberücksichtigt, hätte das zur Folge, dass die Vorauszahlungen nicht mehr - wie geboten - ausschließlich anhand des voraussichtlichen Abrechnungsergebnisses für die nächste Abrechnungsperiode bemessen würden. Vielmehr eröffnete eine solche Verfahrensweise dem Vermieter die Möglichkeit, aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung Vorauszahlungen in einer Höhe zu erheben, die ihm bei korrekter Abrechnung nicht zustünden.*

Hinzu kommt, dass der ***Vermieter zur Erstellung einer korrekten Abrechnung verpflichtet*** *ist und es nicht hingenommen werden kann, dass eine Vertragspartei aus der Verletzung eigener Vertragspflichten Vorteile zieht. Dies wäre aber der Fall, wenn der Vermieter die Anpassung jeweils auf der Basis der letzten Abrechnung auch dann vornehmen dürfte, wenn* ***inhaltliche Fehler*** *das* ***Abrechnungsergebnis zum Nachteil des Mieters verschieben****. Besonders* ***gravierende Konsequenzen*** *für den Mieter könnten sich ergeben, wenn sich aus den Erhöhungen der Vorauszahlungen ein kündigungsrelevanter Mietrückstand aufbaut. In letzter Konsequenz könnte dies bedeuten, dass der Vermieter das Mietverhältnis wegen Mietrückständen beenden könnte, zu denen es überhaupt nur kommen konnte, weil er selbst eine fehlerhafte Abrechnung erstellt hatte, die den Mieter unberechtigt mit zu hohen Betriebskosten belastete. Ein solches Ergebnis wäre mit dem durch Art. 14 I 1 GG geschützten Besitzrecht des Mieters an der von ihm gemieteten Wohnung als dem Mittelpunkt seiner privaten Existenz (vgl. BVerfGE 89, 1; BVerfG NJW 2000, 2658 sowie NZM 2004, 186) nicht vereinbar. Eine Anpassung der Vorauszahlungen gem. § 560 IV BGB ist daher nur insoweit wirksam, als sie auf einer auch inhaltlich korrekten Abrechnung beruht; an der bisherigen gegenteiligen Auffassung hält der Senat, wie bereits ausgeführt, nicht fest. Die damit verbundene Konsequenz, dass der Streit über die inhaltliche Richtigkeit einer Abrechnung auch in einem Rechtsstreit über eine Klage auf Zahlung erhöhter Vorauszahlungen oder eine auf Nichtzahlung derartiger Beträge gestützte Räumungsklage geklärt werden muss und diesen gegebenenfalls verlängert, ist hinzunehmen."* (BGH aaO)

EStG
§§ 26 I, 26b

Freie Wahl der Veranlagungsform

Kein Wahlrecht für gleichgeschlechtliche Lebenspartner

(BFH in FamRZ 2012, 1137; Beschluss vom 05.03.2012 – III B 6/12)

SteuerR

Das **Recht auf freie Wahl der Zusammenveranlagung** steht **nur Ehegatten** zu, **gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften werden** vom Wortlaut der §§ 26I, 26b EStG **nicht erfasst**. Eine **analoge Anwendung** dieser Vorschriften **auf Lebenspartnerschaften kommt nicht in Betracht.**

I. Nach der **Rspr. des BVerfG** verpflichtet Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm den Staat, die Ehe zu schützen und zu fördern. Eine steuerliche Besserstellung von Ehe und Familie gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat das BVerfG in seiner bisherigen Rspr., der sich der erkennende Senat anschließt, für gerechtfertigt gehalten.

„Er hat dem Gesetzgeber ausdrücklich zugestanden, in Erfüllung und Ausgestaltung des Förderauftrags nach Art. 6 I GG die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 105, 313). Eine unterschiedliche Förderung von Ehe und Familie im Vergleich zu anderen Formen gemeinschaftlichen Zusammenlebens verstößt hiernach nicht gegen den insoweit nachrangigen Art. 3 I GG (BFHE 212, 236)." (BFH aaO)

II. Darüber hinaus würde die **Erweiterung des Splittingverfahrens auf Lebenspartnerschaften** zu einer im Hinblick auf Art. 3 I 1 GG **verfassungsrechtlich bedenklichen Benachteiligung von Personen führen,** die **als nahe Verwandte** eine **Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden**.

So können Geschwister, die auf Dauer zusammen wohnen und ihr Leben gemeinsam gestalten, keine Lebenspartnerschaft begründen (§ 1 III Nr. 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).

Das BVerfG (BVerfGE 105, 313) hat die **Benachteiligung sog. Geschwistergemeinschaften** u.a. damit gerechtfertigt, dass eine solche Gemeinschaft nach bestehender Rechtslage in gewisser Hinsicht eine rechtliche Absicherung habe, die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern erst mit der Lebenspartnerschaft eröffnet werde. Einkommensteuerrechtlich wirkt sich jedoch das Verwandtschaftsverhältnis von zusammenlebenden Geschwistern nicht aus.

„Würde Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die einkommensteuerrechtliche Zusammenveranlagung ermöglicht, diese aber Geschwistern vorenthalten, die auf Dauer zusammenleben und ihr ***Leben gemeinsam gestalten****, so käme es zu einer Ungleichbehandlung, die an den vom BVerfG zu Art. 3 I GG aufgestellten Maßstäben zu messen wäre."* (BFH aaO)